

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

143. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kontinenz- und Stomaberatung“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Dieses Weiterbildungsprogramm befähigt die Teilnehmenden, Menschen mit Kontinenzstörungen oder komplexen Stomata zu beraten und medizinisch wie pflegetherapeutisch zu versorgen. Dabei fließen aktuelle pflegewissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse in praxisnahe Handlungskompetenzen ein, um die Versorgungsqualität in unterschiedlichen Kontexten nachhaltig zu stärken.
- (2) Die Teilnehmenden erwerben vertiefte Kenntnisse zur Diagnostik von Kontinenzstörungen und komplexen Stomata, zu medizinischen und pflegetherapeutischen Maßnahmen in der Kontinenzförderung und Stomaversorgung, zur Auswahl spezifischer Produkte und Hilfsmittel sowie zu edukativer und organisatorischer Begleitung. Sie werden befähigt, individuelle Kontinenz- und Stomaversorgungskonzepte zu entwickeln, transprofessionelle und -disziplinäre Behandlungsprozesse zu moderieren und Patient_innen sowie An- bzw. Zugehörige in der Bewältigung kontinenz- und stomaassoziierter Anforderungen umfassend zu informieren und anzuleiten.
- (3) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Kontinenz- und Stomaberatung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Kontinenz- und Stomaversorgungsanlagen unter Berücksichtigung medizinischer, pflegewissenschaftlicher, psychosozialer und rechtlicher Aspekte analysieren.
- Individuelle therapeutische Konzepte zur Förderung der Kontinenz bzw. Versorgung von Stomata entwickeln.
- Maßnahmen der Kontinenz- und Stomaversorgung hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Wirksamkeit evaluieren, auf Grundlage der zuvor eigenständig durchgeführten Untersuchungsschritte und therapeutischen Interventionen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

- Medizinische Produkte, Hilfsmittel, Verfahren und Technologien der Kontinenzförderung und Stomaversorgung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Sicherheit, Alltagstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten.
- Klinische Klassifikationssysteme anwenden, um diagnostische, interventionelle und ergebnisorientierte Entscheidungen im jeweiligen beruflichen Kontext fundiert abzuleiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 27 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf,
oder
- (2) die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
I: Inkontinenz- und Stomaversorgung sowie Kontinenzförderung – Einstieg in Theorie und Praxis	6
II: Inkontinenz- und Stomaversorgung sowie Kontinenzförderung – Komplexe Versorgungssituationen	6
III: Evidenzbasierte Praxis	3
IV: Gesundheits- und Sozialberatung in integrierten Versorgungsstrukturen I	3
V: Strategische Steuerung im Gesundheits- und Sozialwesen I	3
VI: Klinische Fallarbeit mit Klassifikationssystemen	3
VII: Klinisches Praktikum	3
Summe	27

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul V: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VI: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

- Modul VII: Absolvierung des Praktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16/2019 bzw. Nr. 50/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 nach der jeweils zum Zeitpunkt des Studienbeginns gültigen Verordnung abschließen.